

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma INFOSCREEN Austria Gesellschaft für Stadtinformationsanlagen GmbH (INFOSCREEN)

INFOSCREEN
DEIN ÖFFI-TV

1. Gegenstand

INFOSCREEN entwickelt, betreibt und pflegt Stadtinformationsanlagen in und um Verkehrsmittel des öffentlichen Verkehrs. Dem Kunden sind Konzept und Durchführung des Betriebes der Stadtinformationsanlagen durch INFOSCREEN bekannt.

Für Verträge über die Schaltung/Einspielung von Werbung bzw. die Zurverfügungstellung von Werbefenstern auf Stadtinformationsanlagen gelten ausschließlich die nachfolgend angeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Kunden, die INFOSCREEN nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn sie im Auftragsschreiben des Kunden genannt sind. Die Gestaltung der Stadtinformationsanlage steht im alleinigen Ermessen von INFOSCREEN und kann von INFOSCREEN auch verändert werden.

2. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsstellung

Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der bei Rechnungserteilung geltenden Werbeabgabe und USt. Die vereinbarte Vergütung wird bei Beginn der Werbemaßnahme in voller Höhe in Rechnung gestellt und ist innerhalb der in der Rechnung gesetzten Frist prompt, netto Kassa ohne Skonto, in Ermangelung einer solchen Frist binnen 8 Tagen vom Kunden zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag des Geldeingangs entscheidend. Es werden nur an die INFOSCREEN direkt geleistete Zahlungen anerkannt. Die INFOSCREEN behält sich vor, bei Erstbestellung von Neukunden eine 100%ige Vorauszahlung des Gesamtauftragswertes zu verlangen, fällig bei Auftragserteilung. INFOSCREEN ist nicht zur Gewährung einer Mittlervergütung verpflichtet, sondern entscheidet darüber im Einzelfall.

Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist INFOSCREEN vorbehaltlich seiner weiteren Rechte befugt, Verzugszinsen von 9,2% p.a. über dem Basiszinssatz zu berechnen. Anderweitige Zahlungsmodalitäten bedürfen einer gesonderten Absprache. INFOSCREEN kann außer den gesetzlichen Zinsen auch den Ersatz anderer, vom Auftraggeber verschuldeter und ihr erwachsener Schäden geltend machen, insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen (§ 1333 Abs 2 ABGB).

3. Werbematerialeingang/-qualität

Werbematerial ist nach den Vorgaben von INFOSCREEN (z.B. Formate, inhaltliche Struktur, Übertragungsart und sonstige technische Voraussetzungen, etc.) vom Kunden zur Verfügung zu stellen, welche aufgrund insbesondere technischer

Entwicklungen von INFOSCREEN angepasst werden können. Für den rechtzeitigen Eingang einwandfreien Werbematerials ist der Kunde verantwortlich. Die Werbевorlagen haben bis spätestens 14 Tage vor dem ersten Schaltertermin in der vereinbarten Form bei INFOSCREEN einzugehen.

Über erkennbar ungeeignete oder beschädigte Vorlagen wird INFOSCREEN den Kunden möglichst unverzüglich unterrichten. Für den vereinbarten Zeitraum sind die Werbezeiten für den Kunden fest reserviert.

Werden Werbeunterlagen nicht rechtzeitig oder nicht wie vereinbart angeliefert oder liegt zum Abgabezeitpunkt ungeeignetes Werbematerial vor, wird INFOSCREEN von ihrer Leistungsverpflichtung frei. Der Kunde bleibt jedoch zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes verpflichtet. Wird das für den Kunden reservierte Werbefenster für einen anderen Kunden vergeben, so wird INFOSCREEN sich die durch den Wegfall ihrer Leistungspflicht gegenüber dem Kunden entstehenden Vorteile anrechnen lassen.

Kann die Werbemaßnahme vor Ablauf des vereinbarten Werbezeitraums noch in Teilen durchgeführt werden, wird INFOSCREEN für die verbleibende Zeit die Schaltung vornehmen.

4. Unterbrechung von Kampagnen

INFOSCREEN ist berechtigt, laufende Kampagnen des Auftraggebers jederzeit für die Dauer einer auf Aufforderung der Stadt Wien, Stadt Graz oder anderen Stadtbehörde oder einer Bundes- oder Landesbehörde zu veröffentlichenden Katastrophenwarnmeldung (z.B. Einblendung einer Warnung und einer Entwarnung) zu unterbrechen. Der Auftraggeber kann aus solchen Unterbrechungen keine Ansprüche ableiten.

5. Behandlung von zeitlich befristeten Inhalten

INFOSCREEN ist bemüht, Kampagnen mit zeitlich befristeten Inhalten (z.B. zeitlich befristete Aktionen oder Preise, zeitlich befristet lizenzierte Bilder) nach einer ausreichenden Mitteilung durch den Auftraggeber nach Maßgabe der Kapazitäten zu beenden. Die Beendigung kann nicht lückenlos und unmittelbar garantiert werden, sondern erfolgt im Fall konkreter Mitteilung bis zur nächsten Online-Verbindung eines Fahrzeugs oder eines INFOSCREENS.

6. Stornierung

Der Kunde kann jederzeit vor Schaltungsbeginn von dem Vertrag zurücktreten. Für den Zeitpunkt des Rücktritts ist der Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei INFOSCREEN maßgeblich. Im Falle des Rücktritts (Storno) ist INFOSCREEN berechtigt, gegenüber dem Kunden eine angemessene Entschädigung wie folgt geltend zu machen:

Rücktritt bis 8 Wochen vor Schaltungsbeginn 5% des vereinbarten Schaltungspreises, Rücktritt bis 4 Wochen vor

Schaltungsbeginn 10% des vereinbarten Schaltungspreises, Rücktritt bis 2 Wochen vor Schaltungsbeginn 25% des vereinbarten Schaltungspreises, Rücktritt bis 7 Tage vor dem vereinbarten Schaltungsbeginn 50 % des vereinbarten Schaltungspreises, späterer Rücktritt 100% des vereinbarten Schaltungspreises.

Wird das für den Kunden reservierte Werbefenster für einen anderen Kunden vergeben, so wird INFOSCREEN sich die dadurch erzielten Vorteile anrechnen lassen. Für die Rechtzeitigkeit gilt der Termin des Einlangens der Mitteilung bei INFOSCREEN. Aufgabe oder Übertragung des Betriebes des Auftraggebers führen nicht zu einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages mit INFOSCREEN und haben keinen Einfluss auf die Zahlungspflicht des Auftraggebers. Umfasst ein Auftrag Leistungen Dritter, so gelten für diese Leistungen deren Stornobedingungen im Verhältnis zwischen INFOSCREEN und dem Auftraggeber.

7. Urheberrecht

Das im Auftrag des Kunden für einen werblichen Auftritt auf INFOSCREEN durch INFOSCREEN entwickelte Werbekonzept sowie die z.B. computergrafische Umsetzung eines Werbekonzepts sind geschützte Werke, insbesondere nach dem Urheberrechtsgesetz.

Der Kunde hat das Recht, gegen Zahlung einer in jedem Einzelfall schriftlich zu vereinbarenden Nutzungsgebühr diese Werke auch für den werblichen Auftritt in einem anderen Medium zu nutzen, sofern dieses Medium nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu INFOSCREEN steht.

8. Inhalt der Werbung

Werbeinhalte und Werbemaßnahmen der Kunden dürfen weder politischen Inhalt haben noch gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen verstoßen.

Der Kunde trägt allein die Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit seiner Werbeinhalte und Werbemaßnahmen und stellt INFOSCREEN ausdrücklich von allen Ansprüchen Dritter frei, insbesondere durch Privatanlagen wegen übler Nachrede, Beleidigung oder Kreditschädigung, Datenschutzvorschriften, Immaterialgüter- und Persönlichkeitsrechte, durch Verstöße gegen das Mediengesetz, das Urheberrechtsgesetz sowie nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Dies gilt auch für Inhalte webbasierter Tools, die INFOSCREEN im Rahmen von Sonderumsetzungen von Drittanbietern (z.B. Social Media, Websites) integriert. INFOSCREEN hat auf diese Inhalte keinen Einfluss und übernimmt dafür keine Haftung.

Bestehen wegen des Inhalts, der Herkunft oder technischen

Form begründete rechtliche oder sittliche Bedenken gegen die Schaltung oder Fortsetzung der Werbemaßnahme, ist INFOSCREEN berechtigt, die Schaltung nicht durchzuführen oder abzubrechen oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dies einen Einfluss auf die Zahlungspflicht des Kunden hat.

9. Rücktritt durch INFOSCREEN

INFOSCREEN ist berechtigt, in folgenden Fällen von einem bereits angenommenen Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten:

a) Wenn bei Annahme des Auftrages Form oder Inhalt des Werbemittels der INFOSCREEN unbekannt waren und sich diese als rechtswidrig herausstellen; oder

b) INFOSCREEN das Werbemittel dem Werberat vorgelegt hat und dieser innerhalb von 48 Stunden ab Vorlage das Werbemittel beanstandet oder die informelle Empfehlung ausgesprochen hat, das Werbemittel nicht zu affizieren/ auszuspielen; oder

c) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen nach Setzung einer Nachfrist von 3 Tagen, wobei INFOSCREEN diesfalls berechtigt ist, Werbemittel ohne weitere Mahnfrist sofort zu entfernen oder nicht auszuspielen.

d) Wenn aufgrund von Kooperationen mit Partnerunternehmen oder öffentlichen Stellen (Behörden) das Werbemittel von diesen nicht genehmigt wird.

e) Wenn der Auftraggeber Werbemittel zum vereinbarten Anlieferungszeitpunkt nicht geliefert hat. Bei einem berechtigten Rücktritt der INFOSCREEN gemäß a) oder b) vor Ausspielung kommen die Stornobedingungen des Punktes 6. sinngemäß zur Anwendung. Demnach hat der Auftraggeber bei einem Rücktritt ab dem sechsten Tag vor Laufzeitbeginn das volle Entgelt zu bezahlen. Der Auftraggeber hat nach Maßgabe der Liefertermine die Möglichkeit, ein Ersatzwerbemittel zu liefern. Der Auftraggeber hat auch dann das volle Entgelt zu bezahlen, wenn INFOSCREEN dieses Ersatzwerbemittel nicht akzeptiert. Bei einem berechtigten Rücktritt der INFOSCREEN gemäß c) und d) entfällt der Entgeltanspruch der INFOSCREEN; der Auftraggeber kann daraus keine Schadenersatzansprüche ableiten. Bei einem berechtigten Rücktritt der INFOSCREEN gemäß c) bleibt der Auftraggeber zur Zahlung des vollständigen Entgelts gemäß Punkt 6. verpflichtet.

Verwendung von Bild- und Datenmaterial des Auftraggebers

INFOSCREEN erstellt zum Zwecke der Marktkommunikation und Werbung, insbesondere im Rahmen von Newslettern, Social-Media-Kanälen und Presseaussendungen der INFOSCREEN, Fotos und Filme von ihren INFOSCREENs. Der Auftraggeber stimmt zu, dass in diesem Zusammenhang die ausgespielten Werbespots sowie sämtliches zur Verfügung gestellte Datenmaterial (z.B. Sujets oder Spots) für diese Zwecke verwendet werden dürfen und sichert zu, dass eine solche Verwendung nicht in Rechte Dritter eingreift, wofür Punkt 8 sinngemäß zur Anwendung gelangt

10. Konkurrenz

Ein Konkurrenzschluss von Mitbewerbern kann nicht gewährt werden.

11. Laufzeit, Platzierung, Standorte

Die Werbemaßnahmen der Kunden erfolgen gemäß der täglich vereinbarten Schaltzeit innerhalb des von INFOSCREEN jeweils konzipierten Tagesturnus. Ein Anspruch auf eine bestimmte Reihenfolge oder auf eine konkrete tageszeitliche Platzierung besteht nicht. Die Schaltung wird grundsätzlich im Gesamtnetz an den in der Auftragsbestätigung genannten Standorten vorgenommen, außer die Vertragsteile einigen sich im Einzelfall auf etwas anderes.

12. Gewährleistung

INFOSCREEN gewährleistet die vertragsgemäße Durchführung der Werbemaßnahmen. Der Kunde nimmt aber zur Kenntnis, dass INFOSCREEN beim Betrieb der Stadtinformationsanlagen von dritten Providern (Hardware, Software, Leitungen, etc.) abhängt und daher eine unterbrechungs- und mängelfreie Schaltung der vereinbarten Werbung nicht garantiert werden kann.

Für den Fall einer mangelhaften Schaltung, die den Wert der Tauglichkeit der Werbemaßnahme aufhebt oder wesentlich mindert, ist der Kunde zunächst berechtigt, eine ersatzweise Schaltung zu verlangen, sofern der mit der Werbung verfolgte Zweck noch erreichbar ist. Ist auch die Ersatzvornahme mit wesentlichen Mängeln behaftet bzw. der verfolgte Zweck nicht mehr erreichbar, kann der Kunde den vereinbarten Preis mindern oder die Aufhebung des Vertrages fordern. Offensichtliche Mängel hat der Kunde schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Tagen zu rügen.

13. Haftung

INFOSCREEN haftet für Schäden, sofern INFOSCREEN Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vom Kunden nachgewiesen wird, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, insbesondere entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen und Zinsenverlust und von Schäden Dritter aus Ansprüchen gegen den Kunden sind in jedem Fall ausgeschlossen. Eine Haftung für einen bestimmten Werbeerfolg ist ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche aus Verschiebungen oder einem Entfall einer Ausspielung sind ausgeschlossen.

14. Rückgabe des Werbematerials

INFOSCREEN verwahrt das Werbematerial des Kunden bis längstens 6 Monate nach Beendigung der Werbemaßnahme, außer das Gesetz sieht eine längere Aufbewahrungsfrist vor. Hat der Kunde bis zu diesem Zeitpunkt nicht schriftlich die Rückgabe gefordert, ist INFOSCREEN zur Vernichtung der Unterlagen berechtigt.

15. Höhere Gewalt

Bei Leistungsstörungen durch höhere Gewalt, Streik oder anderen nicht in der Sphäre von INFOSCREEN liegenden Umständen wird INFOSCREEN von ihrer Leistungsverpflichtung frei, soweit die Leistung unmöglich wird. Im anderweitigen Fall verlängert sich die Leistungszeit im angemessenen Umfang. Der Kunde kann hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. INFOSCREEN wird den Kunden nach Tunlichkeit unverzüglich auf die hier genannten Umstände hinweisen.

16. Datenschutz – Erhebung des Werbeaufwands

INFOSCREEN ist berechtigt, die Anzahl der INFOSCREENs die für den Auftraggeber bespielt werden, mit Angabe des Formates und der gebuchten Bruttokontakte zum ausschließlichen Zweck der Werbeaufwanderhebung einschlägigen Instituten, die sich mit der Erhebung des Werbeaufwandes in sämtlichen klassischen Medien befassen, mitzuteilen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen Auftraggeber und INFOSCREEN kundenspezifische Daten, wie Titel, Firma/Name, Anschrift, Branche, etc., zum Zwecke einer Kundenevidenz und Zusendung von Informationsmaterial und für das Rechnungswesen gespeichert werden. Informationen zu Art und Umfang der Datenverarbeitung und die in diesem Zusammenhang bestehenden Rechte des Kunden sind in der Datenschutzerklärung unter www.infoscreen.at nachzulesen.

17. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von INFOSCREEN.